Gebührensatzung
zur Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Bad Grönenbach

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art.20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Bad Grönenbach folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Der Markt Bad Grönenbach erhebt Bestattungsgebühren für die Nutzung der Leichenhäuser in Bad Grönenbach und Zell (§ 4).

(3) Alle anderen Bestattungsleistungen sind von den zur Bestattung Verpflichteten direkt bei einem Bestattungsunternehmen ihrer Wahl zu beauftragen und mit diesem abzurechnen.

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag 50,00 €.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Bad Grönenbach, den 06.12.2022

Bernhard Kerler
Erster Bürgermeister

(S)